

## 782 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (743 der Beilagen): Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

Art. 11 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, der das Tragen von Dienstwaffen durch Grenzabfertigungsorgane des Nachbarstaates regelt, schuf eine nicht zweifelsfreie Rechtslage, weshalb durch das vorliegende Änderungsabkommen eindeutig statuiert werden soll, daß diese Organe auch auf dem Weg von und zu ihrem im Nachbarstaat gelegenen Wohnort die Dienstwaffe tragen dürfen.

Das Abkommen ist gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 2. Feber 1978 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Eine spezielle Transformation im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erschien dem Ausschuß nicht erforderlich.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (743 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 02 02

Kammerhofer  
Berichterstatter

Prechtl  
Obmann